

# STATUTEN

Der

## INTERESSENGEMEINSCHAFT KYNOLOGISCHER ORGANISATIONEN IM KANTON BERN UND IN ANGRENZENDEN GEBIETEN. IGKO

### 1. NAME UND SITZ

1.1 Die "Interessengemeinschaft Kynologischer Organisationen im Kanton Bern und in angrenzenden Gebieten" (IGKO) ist eine regionale Vereinigung von Sektionen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 12 der Statuten der SKG.

1.2 Der Sitz der IGKO befindet sich am Wohnort ihres jeweiligen Präsidenten.

### 2. ZWECK

2.1 Die IGKO setzt sich zum Ziel:

- a) Die kynologischen Interessen durch gemeinsames Vorgehen aller ihr angeschlossenen Organisationen zu wahren und zu unterstützen und den Anliegen des Tierschutzes, wie sie im eidgenössischen Tierschutzgesetz niedergelegt sind, Geltung zu verschaffen.
- b) Die Termine für kynologische Anlässe in der Region zu koordinieren und einen Publizitätsdienst zu schaffen.
- c) Die gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von Ausstellungen, Leistungsprüfungen, Wettkämpfen, Kursen, Demonstrationen und sonstigen kynologischen Veranstaltungen zu gewährleisten, sofern hierfür ein Bedürfnis vorliegt. Die IGKO kann solche Veranstaltungen auch selber durchführen.
- d) Eine Auskunfts- und Beratungsstelle für alle kynologischen Belange zu schaffen und zu unterhalten.
- e) Die Züchter der angeschlossenen Organisationen zusammenzuschliessen für
  - die Durchführung von weiterbildenden Tagungen mit Vorträgen, Filmvorführungen und Erfahrungsaustausch.
  - die Beratung und eine wirksame Vertretung der Züchter gegenüber Behörden, Versicherungen und anderen Institutionen.
  - die gemeinsame Werbung für die Zuchtstätten der Region in der Öffentlichkeit.
  - das gemeinsame Auftreten gegen unseriösen Hundehandel.
- f) Die Interessen der Hundehalter gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu wahren, neue Reglemente und Verordnungen, die die Hundehaltung betreffen, zu prüfen, und allfällige Gegen-Vorschläge auszuarbeiten, und die angeschlossenen Organisationen und deren Mitglieder in dieser Hinsicht zu unterstützen und zu beraten.
- g) Allfällige Auswüchse im Abrichte- und Ausbildungswesen zu bekämpfen, damit der gute Ruf der kynologischen Organisationen gewahrt und die Grundsätze des Tierschutzes verwirklicht werden.
- h) Den Kontakt mit andern Institutionen der SKG, mit den Tierschutzvereinen, den Jagdverbänden und den Behörden aufzunehmen und zu pflegen.
- i) Wichtige Anliegen der angeschlossenen Organisationen als gemeinsame Anträge zu formulieren und an den ZV der SKG zu Händen der Delegiertenversammlung oder der Spezialkommissionen der SKG zu richten.

### 3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Die IGKO besteht lediglich aus Kollektivmitgliedern im Sinne der unter 1.1 erwähnten Organisationen.
- 3.2 Bewerber um die Mitgliedschaft haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten der IGKO zu richten. Die Aufnahme einer Organisation erfolgt durch die Delegiertenversammlung und muss auf der Traktandenliste erwähnt sein. Einsprachen gegen die Aufnahme sind bis spätestens 14 Tage vor der DV schriftlich und begründet an den Präsidenten einzureichen. Der Vorstand arbeitet zuhanden der DV einen Antrag für Aufnahme oder Nichtaufnahme aus. Über die Aufnahme entscheidet die DV endgültig.
- 3.3 Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und nach erfüllten finanziellen Verpflichtungen erfolgen.
- 3.4 Organisationen, die das gute Einvernehmen innerhalb der IGKO stören, deren Ansehen schädigen oder deren Zweckbestimmung verletzen, können aus der IGKO ausgeschlossen werden. Es ist hierfür ein Beschluss der DV, auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der angeschlossenen Organisationen notwendig. Ein Ausschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Der Vorstand teilt der betroffenen Organisationen den Beschluss, unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief mit. Der Beschluss der DV ist endgültig.

### 4. RECHTE UND PFLICHTEN

- 4.1 Jede angeschlossene Organisation sowie deren Mitglieder haben das Recht, die unter 2.1 erwähnten Einrichtungen der IGKO zu benutzen.
- 4.2 Die Kollektivmitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der IGKO einzusetzen, die für die Organisation der IGKO notwendigen Leute zur Verfügung zu stellen, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und dessen Tätigkeit zu unterstützen.
- 4.3 Für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen leistet jedes Kollektivmitglied entsprechend seiner Mitgliederzahl, einen von der ordentlichen DV jährlich festzusetzenden Beitrag pro Kopf. Dieser Beitrag ist spätestens bis Ende Juni des laufenden Jahres auf das Postcheckkonto der IGKO einzuzahlen. Die angeschlossenen Organisationen müssen der IGKO jährlich per 31. Oktober ein Mitgliederverzeichnis zustellen.
- 4.4 Weitere Einnahmen setzen sich aus freiwilligen Beiträgen und sonstigen Zuwendungen zusammen.
- Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

### 5. HAFTBARKEIT

- 5.1 Für alle Verbindlichkeiten der IGKO haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes oder der Kollektivmitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten, haftet die SKG nicht für die Verbindlichkeiten der IGKO. Die IGKO haftet ihrerseits auch nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### 6. ORGANISATIONEN

- 6.1 Die Organe der IGKO sind:
- a) die Delegiertenversammlung (DV)
  - b) der Vorstand bestehend aus:
    1. dem Präsidenten ( dieser muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein)
    2. dem Vizepräsidenten
    3. dem Sekretär
    4. dem Protokollführer
    5. dem Kassier
    6. der notwendigen Anzahl Beisitzer für besondere Aufgaben.

- c) aufgehoben
  - d) die Kommissionen für besondere Aufgaben
  - e) die Rechnungsrevisoren
- 6.2 Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der IGKO. Sie ist alljährlich vor Ende März abzuhalten. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschliesst, oder wenn ein schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der angeschlossenen Organisationen, unter Angabe der Gründe, gestellt wird. Sie sind, vom Beschluss des Vorstandes resp. vom Eingang des Begehrens an gerechnet, innert einer Frist von 3 Monaten abzuhalten.
- 6.3 Die Einberufung der DV und die Bestimmung des Tagungsortes ist Sache des Vorstandes. Die Einladung zu einer Delegiertenversammlung hat schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste und der Stimmrechtsausweise, spätestens 21 Tage vor der DV zu erfolgen. Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig.
- 6.4 Der DV stehen folgende Geschäfte zur Behandlung zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
  - b) Genehmigung des allen Kollektivmitgliedern zugesandten Jahresberichtes des Präsidenten
  - c) Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - d) Genehmigung des Voranschlags für das laufende Jahr
  - e) Festsetzen des Jahresbeitrages für das kommende Jahr
  - f) Wahlen: 1. des Vorstandes gemäss 6.1 b) aus den Reihen der Mitglieder der angeschlossenen Organisationen  
2. der 2 Rechnungsrevisoren  
3. des 1. Ersatzrevisors
  - g) Genehmigung und Änderung der Statuten
  - h) Genehmigung von Sachgeschäften, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
  - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
  - k) Beschlussfassung über Anträge der angeschlossenen Organisationen
  - l) Anregungen und Wünsche an den Vorstand
  - m) Beschlussfassung über die Auflösung der IGKO
- 6.5 Die Kollektivmitglieder sind an der DV durch 2 Delegierte pro angeschlossene Organisation vertreten. Die Wahl der Delegierten ist Sache der Kollektivmitglieder, sie dürfen jedoch weder eine Funktion im Vorstand der IGKO erfüllen, noch als Rechnungsrevisoren der IGKO amtieren. Ausser den Delegierten haben auch andere Mitglieder der angeschlossenen Organisationen Zutritt, diese haben aber kein Stimmrecht. Auch die Mitglieder des Vorstandes besitzen kein Stimmrecht. Vorbehalten bleibt der Stichentscheid des Präsidenten.
- 6.6 Die DV entscheidet in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 6.7 Anträge von Kollektivmitgliedern sind dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet einzureichen.
- 6.8 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden

- 6.9 Beschlüsse können auch ohne Abhalten einer DV zustande kommen und zwar durch schriftliche Abstimmung (sog. Urabstimmung). Hierbei müssen mindestens zwei Drittel der angeschlossenen Organisationen ihre Stimme abgeben.
- 6.10 aufgehoben
- 6.11 Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selber mit Ausnahme von Präsident und Kassier. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Um eine gerechte Vertretung der Organisationen, die der IGKO angeschlossen sind, zu gewährleisten sollte nach Möglichkeit nur ein Vorstandsmitglied pro Sektion im Vorstand vertreten sein. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Sekretär. Dem Kassier kann vom Vorstand die Berechtigung zur Einzelunterschrift für seinen Geschäftsbereich erteilt werden.
- 6.12 Der Vorstand ist der DV für eine sorgfältige Vereinsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) Die Vertretung der IGKO nach aussen
  - b) Die Vorbereitung der Geschäfte der DV und das Stellen von Anträgen an die DV
  - c) Die Ausführung der Beschlüsse der DV
  - d) Die organisatorischen Massnahmen zur Verwirklichung der Ziele der IGKO
  - e) Die Wahl und der Einsatz von Kommissionen für besondere Aufgaben. Diese sind vom Vorstand schriftlich festzulegen.
- 6.13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 6.14 Der Vorstand ist für einmalige Ausgaben von Fr.1000.--, für wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von je Fr. 200.--, ermächtigt. Höhere Beträge müssen vorgängig von der DV bewilligt werden.
- 6.15 Die den Vorstandsmitgliedern durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen werde ihnen aus der IGKO-Kasse zurückerstattet (Fahr- und Telefonspesen, Porti, Büromaterial etc.).
- 6.16 Der Präsident verfasst zuhanden der DV einen Jahresbericht. Der Kassier erstattet an der DV den Kassabericht und den Voranschlag.
- 6.17 An der Gründungsversammlung werden ein erster und ein zweiter Rechnungsrevisor, sowie ein Ersatzrevisor auf die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Jedes Wahljahr scheidet der erste Revisor aus, der zweite rückt nach und an dessen Stelle tritt der Ersatzmann. Gleichzeitig wählt die DV einen neuen Ersatzrevisor. Es müssen ständig zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor im Amte sein. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung samt den Belegen nach erstelltem Kassenabschluss und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren können vom Vorstand auch für Zwischenrevisionen aufgeboden werden.
- 6.18 Um eine unbefangene Vorbereitung und Abwicklung der Geschäfte zu gewährleisten, haben sich Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes, und an ordentlichen und ausserordentlichen DV, ausschliesslich als Beauftragte der IG als Ganzes zu betrachten. Eine zusätzliche Vertretung der Organisationen, der sie angehören, ist dadurch ausgeschlossen.
- 6.19 Im übrigen gelangen die jeweils gültigen Statuten der SKG sowie das ZGB, Art. 60 bis 79, in Anwendung.

## 7 AUFLÖSUNG

- 7.1 Die Auflösung der IGKO kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV und zwar durch Beschluss von einem Mehr von 4/5 der anwesenden Delegierten erfolgen.
- 7.2 Das allenfalls vorhandene Vermögen ist im Falle einer Auflösung der IGKO der SKG zur Verwaltung und zinstragenden Anlegung zu übergeben. Bildet sich innert 10 Jahren eine neue Organisation, die auf der

aufgelösten IGKO aufbaut, den gleichen Zweck verfolgt, die gleiche Region umfasst, so kann diese beim ZV der SKG die Aushändigung des Vermögens der aufgelösten IGKO mit Zinsen verlangen. Falls innert 10 Jahren keine neue Organisation entsteht, wird das Vermögen der aufgelösten IGKO der Albert-Heim-Stiftung, überwiesen.

## 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Eine Revision der Statuten kann durch eine DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- 8.2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend
- 8.3 Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 15. März 2002 und durch den ZV der SKG sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. März 1987 mit Änderungen vom 17. März 1995.  
Für den Vorstand der Interessengemeinschaft kynologischer Organisationen im Kanton Bern und in angrenzenden Gebieten.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Verena Ammann

Verena Kühni

Die an der Delegiertenversammlung der Interessengemeinschaft Kynologischer Organisationen im Kanton Bern und in angrenzenden Gebieten vom 15. März 2002 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 20. August 2003

Im Namen des Zentralvorstands

.....  
Peter Rub  
Präsident

.....  
Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident